

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881**

257 (29.10.1881)

# Beilage zu Nr. 257 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 29. Oktober 1881.

## Die Sachverständigen in Musterschut-Angelegenheiten. I.

Von Geh. Rath Prof. Dr. Dambach in Berlin. \*)

Das Musterschut-Gesetz ist am 1. April 1876 in Kraft getreten; bereits im Jahre 1876 wurden 12,759 Muster in die Musterregister eingetragen; bis zum 1. April 1878 betrug die Zahl der Eintragungen 83,060 Muster; am 1. Juli 1880 waren zusammen 186,756 Muster eingetragen. Die Zahl der Eintragungen hat daher stetig zugenommen; die Zahl ist um so erfreulicher, wenn man berücksichtigt, daß die Industrie gerade in dieser Zeit mit schweren Hindernissen zu kämpfen hatte.

Wenn nun aber das schwer errungene Musterschut-Gesetz wirklich segensreich für die deutsche Industrie wirken soll, so muß es vor allen Dingen richtig angewendet werden. Wird das Musterschut-Gesetz unrichtig ausgelegt und angewendet, so kann es leicht geschehen, daß sich die Ansicht verbreitet: das Gesetz taue nichts, der ganze Musterschut sei überflüssig und sogar schädlich. Gerade bei solchen Gesetzen, welche eine völlig neue Rechtsmaterie behandeln, liegt die Gefahr besonders nahe, daß durch eine falsche Anwendung das Gesetz selbst und die behandelte Materie in Mißkredit kommt.

Diese Gefahr schwebt auch über dem Musterschut-Gesetz und es ist der Zweck dieser Zeilen, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher für die weitere Entwicklung des Musterschutgesetzes besonders segensreich, aber — bei unrichtiger Auffassung — auch leicht schädlich einwirken kann, nämlich auf die Stellung der Sachverständigen in den Prozessen und Untersuchungen wegen Musterschut-Verletzung.

Bei unbefangener Prüfung der Verhältnisse kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Gerichte bei Entscheidung der Civil- und Strafprozesse wegen unbefugter Nachbildung von Mustern und Modellen mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Zunächst kommt in Betracht, daß derartige Prozesse verhältnismäßig nicht sehr häufig vorkommen, und daß daher den Richtern die Spezialbestimmungen des Musterschut-Gesetzes meist nicht so geläufig und vertraut sind, als die allgemeinen Gesetze des Privat- und Strafrechts. Außerdem hat sich gerade wegen der geringen Zahl dieser Prozesse in den deutschen Gerichtshöfen noch keine einheitliche Praxis auf diesem Gebiete gebildet und bilden können, so daß jeder einzelne Fall dem Richter von Neuem Schwierigkeiten in der Auslegung des Gesetzes zu bieten geeignet ist.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gesichtspunkten gibt es aber nicht leicht eine Materie, in welcher der Richter bei seiner Entscheidung so sehr auf andere Hilfe, nämlich auf die Hilfe der Sachverständigen angewiesen wäre, als gerade auf dem Gebiete des Musterschutgesetzes.

In allen Prozessen wegen Musterschut-Verletzung kehren regelmäßig folgende drei Fragen wieder, von denen die Entscheidung abhängig ist:

1) Ist das Original überhaupt ein solches Muster oder Modell, welches in die Kategorie der geschützten Erzeugnisse fällt; oder mit anderen Worten: ist das Original ein sogenanntes „Geschütztes“, da nur diese den Schutz des Gesetzes (vergl. „Bad. Gew.-Ztg.“ 1876, S. 17 ff.) vom 11. Januar 1876 genießen?

2) Ist das Muster, für welches der Schutz in Anspruch genommen wird, im Sinne des Gesetzes „neu oder eigenständig“ oder ist es früher bereits in gleicher Art im Verkehr gewesen?

3) Ist die angebliche Nachbildung wirklich eine Nachbildung des Originals, oder sind die Abweichungen so bedeutend, daß eine neue, selbständige, industrielle Schöpfung vorliegt, bei welcher nur die Motive des Originals in erlaubter, freier Weise benutzt worden sind?

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß der rechtsgelehrte Richter diese Fragen nicht selbständig beantworten kann, daß er

\*) Aus der Ztg. der Patent- und Musterschut-Ausstellung in Frankfurt a. M.

\*\*) Rechtsbücher des Deutschen Reiches. (Berlin bei Kortkamp) Bd. VI. 1878. S. 157.

\*\*\*) Klossmann: Ueber den Einfluß des Schutzes der Erfindungen, der Muster und der Fabrikzeichen auf die Entwicklung der Industrie. (Patentblatt 1871. S. 71.)

sich vielmehr an Sachverständige wenden muß. Es ist aber auch ferner klar, daß dem Richter meist sogar die Fähigkeit abgehen wird, die Richtigkeit und Begründetheit des sachverständigen Gutachtens zu prüfen, und daß er sich daher fast ausnahmslos unbedingt an das ertheilte Gutachten wird halten müssen. Nehme man zum Beweise dessen nur folgendes, in der Praxis öfter vorgekommene Beispiel. Der Kläger behauptet, daß sein Muster „neu“ sei, der Beklagte dagegen wendet ein, daß dasselbe in gleicher Form sich schon an alten Industrieerzeugnissen gefunden habe. Die vernommenen Sachverständigen erklären, daß ihnen das Muster früher nicht vorgekommen sei. Wird der Richter in einem solchen Falle nicht unbedingt an das Gutachten sich halten müssen? Kann man ihm den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen, wenn sich später, wie ebenfalls in der Praxis vorgekommen ist, herausstellt, daß das Muster in der That nicht neu gewesen ist? Gewiß nicht! Der Richter kann nicht Kenntnis von jedem einzelnen Industriezweige haben, er kann nicht wissen, ob unter den Millionen Mustern ein bestimmtes Muster bereits früher vorhanden gewesen ist.

Hieraus ergibt sich nun aber, daß die Sachverständigen in den Musterschut-Angelegenheiten eine außerordentlich große Bedeutung haben, ja daß die Entscheidung der Prozesse in sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen in ihrer Hand liegt.

Es ist daher die Aufgabe der Gesetzgebung, Vorsehrungen dafür zu treffen, daß die Ertheilung der Gutachten in wirklich sachverständige Hände gelegt werde; es ist Sache der beteiligten industriellen Kreise, daß sie bei ihren Anträgen auf Vernehmung von Sachverständigen dem Richter die geeignetsten Sachverständigen in Vorschlag bringen.

## Babische Chronik.

4 Karlsruhe, 28. Okt. (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Wenn ein Gläubiger sich mit einem Zeugniss der Pfandschreiberei begnügt, das sich der Schuldner beizugehen eines Darlehens über die im Pfandbuch enthaltenen Einträge ausstellen ließ, und dann dadurch zu Schaden kommt, daß in dem Grundbuche enthaltene Vorzugsrechte seinem Ansprüche vorgehen, so kann er dafür das Landgericht nicht verantwortlich machen, weil er den Schaden durch seinen eigenen Mangel an Einsicht in die Gesetze oder die tatsächliche Bedeutung des ihm vorgelegten Zeugnisses verschuldet oder wenigstens in größtmöglicher Weise mitverschuldet hat.

Wissenschaftliche Angaben oder wissenschaftliche Unterdrückung der Wahrheit bezüglich solcher in den Fragebogen der Versicherungs-gesellschaften aufgeführten Umstände, welche für die Eingehung des Versicherungsvertrags als unbedingt erhebliche zu betrachten sind, z. B. wissenschaftliche Verschweigung einer längeren Krankheit mit ärztlicher Behandlung, genügen zur Herbeiführung des Rechtsverlustes aus der Police, und es wird keineswegs auch der Nachweis einer betrügerischen Absicht der Deklaranten gefordert, durch die falsche Beantwortung der Fragen die Anstalt zur Eingehung des Vertrages oder zur Gewährung vorteilhafter Bedingungen zu verleiten.

Eine letztwillige Verfügung muß die Person, zu deren Vortheil sie getroffen ist, bestimmt oder doch in einer Weise bezeichnen, daß sie, falls nach einer Erhebung außerhalb des Aktes hinzukommt, mozu aber der besondere Anlaß in der Urkunde selbst gegeben sein muß, zweifellos extenderbar wird.

3 Vom Bodensee, 26. Okt. Das reiche Erträgnis der heutigen Kartoffelernte ist dem Export dieses landwirtschaftlichen Produktes sehr zu statten gekommen und die Eisenbahn hat in den letzten Wochen die Ausfuhr beträchtlicher Ladungen von Kartoffeln vermittelt. Gleichwohl sind die Preise billig geblieben, so daß in der Gegend der Doppeltentner durchschnittlich zu 4 M. und in Tuttlingen zu 3 M. verkauft wurde. — Gestern ist die Weinlese wohl überall beendet worden. In Sippingen und Goldbach (Amts Ueberlingen) ergabte man für bessere und veredelte Sorten 34—40 M. per Hektoliter, auf der Insel Reichenau für weißes Gewächs 24 M., für rothes 30 bis 32 M. per Hektoliter. Der neue Wein hat den Bierkonsum zur Zeit vorübergehend in den Hintergrund gedrängt. — Der Viehhandel ist weit reger als vor einem Monate; doch wird in Folge

des Futtermangels zu niedrigen Preisen verkauft. Für Ochsen werden 450—550 M., für Rinder 300—400 M., für Saugschweine 16—22 M. per Paar erzielt. Der Preis der Rübten ist höher als im vorigen Jahre.

## Vermischte Nachrichten.

3. (Südwestdeutscher Zweigverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande.) — Die 3. Zusammenkunft des Vereins, welche in der letzten Woche zu Freiburg stattfand, war gut besucht. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes berichteten über die Ausdehnung des Zweigvereins wie des Vereins im Allgemeinen, die Zunahme des öffentlichen Interesses für die Bestrebungen, welche der Verein auf seine Fahne geschrieben hat, das Wirken des Vorstandes für dieselben und über den Kassenstand des Vereins. Hiernach sind dem Zweigverein seit der letzten Zusammenkunft 26 neue Mitglieder beigetreten und ist nicht nur in andern Städten des Landes theilweise schon mit Erfolg angeknüpft worden, sondern steht auch zahlreiche Theilnahme in den rührigen Industriellenkreisen des Schwarzwaldes zu hoffen. — Die badischen Reichstags-Kandidaten wurden über die Bestrebungen des Vereins durch Zusendung von Drucksachen unterrichtet. — Mit Genugthuung wurde konstatiert, daß in der öffentlichen Meinung immer allgemeiner ein Umschwung sich vollziehe zu der Ueberzeugung, daß für die Erweiterung unseres Absatzgebietes, für Regelung der Auswanderung und deutsche Kolonisation etwas geschehen müsse; — auf die wachsende Literatur über diese Fragen und bedeutungsvolle Kundgebungen hinsichtlich derselben hingewiesen (Eingabe des Volkswirtschafts-Raths, Tagesordnung des nächsten Handelstages, Denkschrift des Reichskanzlers) und mitgeteilt, daß der Verein für Handelsgeographie u. in seinem 3. Jahre von über 2000 auf über 3000 Mitglieder gewachsen sei und nunmehr 8 Zweigvereine in Deutschland und 13 in überseeischen Ländern zähle.

Davon ausgehend, daß Mithilfe zur Erhaltung unserer im Ausland zerstreuten Stammesgenossen in ihrem Volksthum nicht nur eine allgemeine nationale Pflicht sei, sondern ganz besonders auch in dem Rahmen der Vereinsaufgaben liege, wurde auf Antrag des Vorstandes einstimmig beschlossen, dem „deutschen Schuleren“, dessen Bestrebungen genaugen bekannt sind, als gründendes Mitglied mit einem Beitrag, und dem Karpaten-Verein der deutschen Sachsen Siebenbürgens, der durch Aufschließung der herrlichen Landschaften dieses Reiches den deutschen Besuch anzuziehen und hierdurch weitere Bande mit dem Mutterlande zu knüpfen strebt, mit einem Jahresbeitrag beizutreten. — Sodann besprach Hr. L. G. Rath Eilen die Denkschrift des Reichskanzlers über Förderung der deutschen Schiffahrt nach Australien, der Südsee und Ostasien und knüpfte daran eine Reihe von Sätzen, welche sich zu einer Kundgebung des Vereins über seine Stellung zu dieser und verwandten Fragen empfehlen würden. — Nach Besprechung wurde beschlossen, diese Sätze zu vervielfältigen, jedem Mitgliede ein Exemplar zuzufertigen und bei der Hauptversammlung im November darüber Beschluß zu fassen.

## (Eine Hymne für das deutsche Volk in Oesterreich.)

In Ausführung des Punktes 3 der Bedingungen der Preisaus-schreibung für den Text des besten sangbaren Nationalliedes, welches die Deutschen Oesterreichs in der Verteidigung ihres Volksthumes zu bestärken geeignet ist, veröffentlicht die Deutsche Zeitung die Namen der Preisrichter. Das Kollegium derselben besteht aus den Herren: Ludwig Angenauer, Dr. J. J. Graf Attems, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Eduard Kremser, Chorleiter des Wiener Männer-Gesangvereines, Dr. Heinrich Laube, Professor Ottokar Lorenz, Direktor der Wiener Universität, Franz Mair, Chorleiter des Männer-Gesangvereines „Schubert-Bund“, Johannes Nordmann, Präsident des Wiener Journalisten- und Schriftsteller-Vereins „Concordia“, Heinrich Reschauer, Reichsraths-Abgeordneter, Herausgeber der „Deutschen Zeitung“, Robert Freiberger von Walterskirchen, Reichsraths-Abgeordneter, Professor Rudolf Weinwurm, Musikdirektor an der k. k. Wiener Universität, Dr. Moriz Weill, Reichsraths-Abgeordneter, Präsident des „Deutschen Schulvereins“ in Wien.

## Von der Mailänder Ausstellung.

Folgendes Epilog zur Mailänder Ausstellung bringt die „N. Fr. Pr.“: Fast auf jedem Gebiete zeigt sich das aus mehrhundertjährigem Schlafe erwachte Dornröschen italischer Gewerbetheißes — das holde Kind versteht die Gegenwart nicht; doch gemacht, einmal wachgeklübt, wird es sich immer mehr in die Verhältnisse finden und seine Anmuth auch in's moderne Leben tragen; an Fleiß und Aufmunterung fehlt es nicht; Volk und Regierung, Privatleute und Vereine lassen es sich angelegen sein. Die Ausstellung der gewerblichen Bildungsanstalten, welche einen großen Saal einnimmt, zeigt, welche Sorgfalt von allen Seiten diesem Theile der Volkserziehung gewidmet wird. Ueberall wird der fruchtbarste Acker nationaler Fortmentale entbehrt, gepflegt, geübt. Die Organisation des gewerblichen Unterrichtswesens wird successive centralisirt; es liegt in der Geschichte des Landes und der Städte, daß private Schöpfungen der Provinzen, Städte, Vereine, Stiftungen u. c. nicht mit einem Schlage ausschließlich in die Hände des Ressortministers kommen können; doch ist überall der Unterrichtsbehörde die nöthige Ingerenz gewährt und findet williges Zurückweichen lokaler Potenzen und Interessen vor den staatlichen. Ein hervorragend praktischer Zug geht durch die Pflege der gewerblichen Könnens; fast alle zielen direkt auf die Erlernung eines Gewerbes, gehen nicht auf bloße Hilfswissenschaften und Künste, deren Anwendung dem Handwerker dann überlassen bleibt, aus. Die Schulen haben — mit Ausnahme der Vorbildungs-, Abend- und Sonntagsschulen — fast durchwegs Lehr-Werkstätten. Darin unterscheidet sich das italienische gewerbliche Erziehungswesen vortheilhaft von dem österreichischen und noch mehr von dem deutschen.

Wir pflegen meistens das Wissen im Gegensatz und ohne Ueberbrückung zum manuellen Können. Italiens Gewerbeschulen

müßten wirkliche Handwerker aus, die unseren Leute, die zu Handwerkern vorgebildet sind. Das Zueinandergreifen der praktischen und der theoretischen Ausbildung sichert den Instituten ein rasches Wurzelraffen. Bahnbrechend in dieser Richtung waren Italiens Waisenhäuser. Die Regierung sah sich genöthigt, die Last der Erziehung möglichst rasch auf die Schultern der Pflanzlinge zu wälzen, und diese Notwendigkeit schuf wirklich segensreiche Gewerbeschulen. Als Beispiel sei hier nur das wahrhaft großartige „Orfanotrofio Romano“ erwähnt, das in seinen Räumen Lehrwerkstätten für Sattler, Schuhmacher, Seher, Lithographen, Buchbinder, Schlosser, Schmiede, Bronze- und Eisengießer beherbergt. Parallel mit der handwerksmäßigen Erlernung gehen die Hilfsfächer: Zeichnen, Modelliren, Geometrie, Algebra u. s. w. Doch auch außer diesen durch das Internat so begünstigten Instituten blüht die manuelle Bildung des Arbeiters neben der theoretischen; kaum eines der Handwerke, welches nicht seine Schule mit Lehr-Werkstätte besäße und so die Frage des Lehrlingswesens — die bei uns in Legislatur und Genossenschaften so viele fruchtlose Projekte zu Tage fördert — in der befriedigendsten Weise gelöst hätte. Unter den sehr gepflegten Frauen-erwerbs-Schulen sei als zur Nachahmung anregend die Gold- und Silberarbeiterinnen-Schule zu Genua erwähnt. Viele Arbeiterinnen werden von unseren Goldschmieden zum Poliren, Verfärben u. c. verwendet; warum könnte man in diesem physisch nicht anstrengenden, die Gesundheit nicht gefährdenden Handwerke der Frau kein größeres Feld einräumen? Die Vorzüge des gewerblichen Erziehungswesens in Italien versprechen die Talente des Volkes rasch auch den modernen Gewerben nutzbar zu machen und so jene so stark hervortretenden Kontraste auszugleichen. Jedenfalls war die Mailänder Ausstellung ein glänzender Beweis gegenwärtiger Leistungsfähigkeit und ein noch weit glänzenderes Versprechen für die Zukunft — die nächste Zukunft.

Hellenischer Heldenjaal oder Geschichte der Griechen in Lebensbeschreibungen nach den Darstellungen der Alten von H. Böhler. Dritte Auflage. 44 Bogen gr. 8°. Mit 32 in den Text gedruckten Holzschnitten. Neue Ausgabe in acht Lieferungen à 60 Pf. Die 1. Lieferung Bogen 1—6 mit 7 Illustrationen ist schon ausgegeben. Berlin, R. v. Deder's Verlag, Marquardt & Schent.

Das „Hadaogium“, Monatschrift für Erziehung und Unterricht, sagt hierüber: Was der Referent bei wiederholter Lektüre des „Hellenischen Heldenjaales“ als tiefsten und bleibendsten Eindruck empfunden und um dessen Willen er das Buch in die Reihe jener Werke stellt, die jeder Lehrer nach Verlauf einiger Jahre immer wieder einmal studiren sollte, selbst dann, wenn er daraus stofflich nichts Neues mehr lernt, ist die Schönheit der Sprache, ihr rhythmischer Wohlklang und die hohe künstlerische Formvollendung, mit der hier die Großthaten des hellenischen Volkes erzählt werden, dann aber auch das liebevolle Aufgehen in dem Stoff, das aus jeder Seite aufeinander zum Leser spricht. — Böhler's „Heldenjaal“ ist so, wie nicht leicht ein anderes Werk geeignet, auch die reifere Jugend für das Volk zu begeistern, das nach einem hochberühmten Ausspruch, unter allen Völkern das den Traum des Lebens am schönsten geträumt und dessen Schüler auf fast allen Gebieten der Kunst und des Wissens noch für lange zu sein uns beschneiden müssen.

Reallexikon der deutschen Alterthümer. Ein Hand- und Nachschlagewerk für Studierende und Laien, bearbeitet von Ernst Höpfer. Verlag von Woldemar Urban, Leipzig.

Das Buch wendet sich nicht nur an die Historiker von Fach, sondern sucht seinen Platz in der Bibliothek eines jeden Gebildeten, welcher sich für deutsche Geschichte, speziell für deutsche Kulturgeschichte und Alterthümer interessiert. Es bezweckt in einzelnen, lexikalisch geordneten Artikeln eine rasche Uebersicht der Resultate unserer gesammten geschichtlichen Forschungen zu geben, welche das Studium der jeweilig einschlagenden und oft nur schwer zugänglichen Spezialliteratur erspart. Für eine verständnißvolle, auf den besten Quellen beruhende Bearbeitung der einzelnen Artikel bürgt der durch seine Arbeiten über deutsches Volksthum weithin bekannte Name des Verfassers. — Es erscheinen zwei Ausgaben davon, und zwar eine in 20 Lieferungen von je 2—3 Bogen groß 8° à 1 M., eine andere in 4 Bänden à 5 M.

